



Bildungs- und Teilhabepaket

Allgemeine Informationen für Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Welche Leistungen gibt es?

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Einzelleistungen:

- ⇒ Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Tagespflege betreut werden
- ⇒ Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- ⇒ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Anmerkung: *Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.*

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die

- ⇒ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
 - ⇒ Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
 - ⇒ Mietzuschuss oder Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld) oder
 - ⇒ Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- gezahlt wird.

Welche Kosten werden bei eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Tagespflege betreut werden, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben

und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Hinweis: Ein Eigenanteil in Höhe von 1 € pro Essen ist selbst zu tragen

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote übernommen werden, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden grundsätzlich als Sach- oder Dienstleistung erbracht. Durch eine Kostenzusage wird die Teilnahme ermöglicht: die Abrechnung der Kosten erfolgt mit dem Anbieter (z. B. Schule, Nachhilfelehrer, Verein etc.).

Ausnahme: Leistungen zum persönlichen Schulbedarf und Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistung gewährt.

Die Leistungen werden vom Jobcenter oder der Stadt-/Gemeindeverwaltung (*siehe unter „Antragsstellung“*) zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Ausnahme: Leistungen zum persönlichen Schulbedarf werden an Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII automatisch zu den genannten Terminen ausgezahlt.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob Sie Kostennachweise vorlegen müssen.

Information zur Zuständigkeit:

Stadt Hennef

Die Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Empfänger/innen von **Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe nach dem SGB XII** werden vom **Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef** bearbeitet.

Antragsformulare erhalten Sie im Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, Zimmer 14, Frau Müller (Tel. 02242/888-125), 53773 Hennef.

Öffnungszeiten: Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Leistungsempfänger/innen von **ALG II nach dem SGB II** stellen die Anträge bitte unmittelbar beim **JobCenter Rhein-Sieg in 53721 Siegburg**.